

Gesuch um Bewilligung für das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen

Angaben zur verantwortlichen Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ Wohnort

Telefon-/Mobilenummer.....

E-Mail Adresse

Angaben zum Anlass und Art der gewünschten Himmelslaternen

Veranstaltung/Anlass

Datum/Zeitpunkt

Ort/Lokalität

Material

Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen

- Materialbeschreibung der Himmelslaternen (Material muss verrottbar sein)
- Situationsplan (wo genau werden die Himmelslaternen hochgelassen)

Bemerkungen

.....

.....

Datum / Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das Gesuchsformular vollständig gelesen zu haben und die Auflagen der Abteilung Sicherheit beim Aufsteigenlassen der Himmelslaternen einzuhalten.

Bitte reichen Sie das Gesuch zusammen mit den Unterlagen an Abteilung Sicherheit, Dienstzweig Polizeiinspektorat, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez oder an polizeiinspektorat@spiez.ch ein.

Gebühr

Die Bewilligung für das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen beträgt Fr. 20.00 (Verordnung zum Gebührenreglement Ziffer 4.304) zzgl. Spesen. Die Rechnung wird Ihnen zusammen mit der Bewilligung mit der Post zugestellt.

Haftung

Seitens der Gemeinde Spiez wird jegliche Haftung für Schäden, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, abgelehnt.

Feuerverbot

Wird vom Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental aufgrund der grossen Trockenheit ein vorübergehendes Feuerverbot erlassen, ist trotz der erteilten Bewilligung der Abteilung Sicherheit das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen verboten.

Grundeigentümer/in

Der/die Grundeigentümer/in muss mit dem Aufsteigenlassen der Himmelslaternen auf seinem/ihrer Grundstück einverstanden sein. Als verantwortliche Person müssen Sie den/die Grundeigentümer/in darüber informieren.

Bewilligung für das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen

(wird durch die Abteilung Sicherheit ausgefüllt)

erteilt

nicht erteilt

Datum

Unterschrift

Begründung der Abteilung Sicherheit bei einem negativen Bescheid

.....
.....
.....

Auszug aus dem Gemeindepolizeireglement vom 3. März 2013

Art. 7 Feuerwerk, Himmelslaternen

- ¹ Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.
- ² Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen können Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Abs. 1 beinhalten.
- ³ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten
- ⁴ Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig. Bestandteile aus nicht verrottbaren Materialien sind verboten.